



Sonderausgabe – Aktuelle Änderungen in Zoll und Export 2013

Liebe Leserin,
lieber Leser,



*Auch zum
Jahresbeginn 2013
ist das Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht
von zahlreichen
Änderungen geprägt.*

*Damit Sie die neuen Aufgaben und
Probleme frühzeitig erkennen und sich
entsprechend vorbereiten können, ist es
wichtig, Ihr Zoll- und Exportwissen auf
dem aktuellen Stand zu halten.*

*Übersichtlich nach Themenfeldern
gegliedert finden Sie in der heutigen
Sonderausgabe des EXPORT-Briefs eine
praktische Übersicht aller relevanten
Änderungen in Zoll und Export 2013.*

*Wie immer halte ich noch weitere
Informationen für Sie bereit. Sollten Sie
zu den beigefügten Kurzberichten
ergänzende Unterlagen benötigen,
sprechen Sie mich bitte unter Nennung
der jeweiligen Kennziffer an.*

*Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches
Exportjahr 2013 und freue mich, von
Ihnen zu hören.*

*With kind regards
Stefan Schuchardt*

Inhalt der heutigen Ausgabe

1. Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2013 veröffentlicht
Neue Kombinierte Nomenklatur 2013 veröffentlicht
Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2013
Aktuelles im Bereich der Intrahandelsstatistik
EU-Beitritt Kroatien 01.07.2013 - Auswirkungen

2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung – aktueller Stand
Abgabe der zusammenfassenden Meldung – nur noch über ElsterOnline
Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2013
Rechnungsstellungsfristen in der EU
BMF-Schreiben zur der Annahme des innergemeinschaftlichen Verbringens

3. Zollrecht

Luftfahrtsicherheit: Bekannter Versender
Gegenseitige Anerkennung von AEO und C-TPAT
Neues Merkblatt zum „Einheitspapier“ zum 01.01.2013
Modernisierter Zollkodex
Carnet A.T.A.

4. Warenursprung und Präferenzen

Übersicht Präferenzabkommen der EU
Entwicklungen zu neuen Abkommen
Lieferantenerklärungen
EU veröffentlicht neues Präferenzsystem 2014 für APS

5. Außenwirtschaftsrecht

Reform des deutschen Außenwirtschaftsrechts
Neuer Link zur Prüfung von Sanktionslisten
Exportkontrolle – neue Info-Broschüre vom Bundesausfuhramt
Aktuelle Embargoländer

6. Ausländische Vorschriften

Market Access Database in neuem „Look“
Exporte in die Türkei und nach Kroatien
Schweiz – Zollanmeldungen ab 01.01.2013 nur noch elektronisch
Schweiz – Änderungen im Entsendegesetz zum 01. Januar 2013
Pakistan - einseitige Zollpräferenzen der EU
Kroatien - letzter kroatischer Zolltarif für 6 Monate
Israel – Liste nicht präferenzbegünstigter Orte
Brasilien – höhere Einfuhrzölle für ca. 100 Waren zum 01.10.2012
Österreich – Firmenwagen mit deutschem Kennzeichen werden verstärkt überprüft
Russland – Pflicht zu Vorabmeldungen bei der Einfuhr nach Russland
Russland - Zollabfertigungsgebühren sinken um 25 Prozent
EU beantragt WTO-Streitschlichtungsverfahren mit Argentinien
Uganda - Pre-Export Verification of Conformity wird wieder eingeführt

7. Sonstiges

Hamburg – Aufhebung des Freihafens zum 01.01.2013
EU-Holzhandelsverordnung 2013
Neue Pauschalen für Dienstreisen ins Ausland 2013
Meldevorschriften im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland



Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2013 veröffentlicht

Das Statistische Bundesamt hat das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ für das kommende Jahr herausgegeben. Dadurch werden wieder eine Reihe von Änderungen in der europäischen Kombinierten Nomenklatur (KN) und damit auch im deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik rechtswirksam. Die ab 01.01.2013 gültige Fassung des Anhangs I wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 09.10.2012 am 31.10.2012 im Amtsblatt der EU L 304 veröffentlicht. Die Anpassungen sind wie schon im Vorjahr in einer Übersicht auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes zusammengestellt. Sie steht als kostenloser Download der Änderungen im Warenverzeichnis zur Verfügung. Die übrigen Berichtigungen (Textkorrekturen) finden Sie in der Ausgabe 2013. Wie in der Vergangenheit können Sie entweder das komplette Buch erwerben oder (Empfehlung) sich die von Ihnen benötigten Kapitel kostenlos herunterladen (www.destatis.de). Den Link finden Sie auf der Homepage www.contradius.de unter dem Menüpunkt „Downloads/ Links“

Neue Kombinierte Nomenklatur 2013 veröffentlicht

Auf Grundlage der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat die Europäische Kommission die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN) veröffentlicht. Die Struktur der neuen KN wurde an veränderte statistische und handelspolitische Anforderungen angepasst und insgesamt modernisiert. An einigen Stellen wurde der Wortlaut an technische und wirtschaftliche Entwicklungen angeglichen oder präzisiert. Die neue KN gilt ab 01.01.2013. Die Veröffentlichung erfolgte am 31.10.2012 im Amtsblatt L 304, [Kennziffer 01-01]

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2013

Ab 1. Januar 2013 ändert sich das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die EU-Außenhandels-Statistik. Die Änderungen finden Sie in der VO (EU) Nr. 1106/2012 vom 27.11.2012 [Kennziffer 01-02]. Die wichtigsten Änderungen sind die Unabhängigkeit des Südsudan, die Auflösung der Niederländischen Antillen, der Wegfall der Zugehörigkeit von St. Barthélemy zum Zollgebiet der Europäischen Union sowie die Erfordernis eines eigenen Codes für die Erfassung von Geschäften mit Einrichtungen auf hoher See (Ölbohrplattformen, Windparks, transozeanische Kabel). Einen Link zum neuen Länderverzeichnis finden Sie auf der Homepage www.contradius.de unter dem Menüpunkt „Downloads/ Links“

Aktuelles im Bereich der Intrahandelsstatistik

Für das Berichtsjahr 2013 werden im Bereich der Intrahandelsstatistik (Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs) nur wenige Änderungen eintreten. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Zum 01. Juli 2013 tritt Kroatien der EU bei. Damit müssen alle gegenseitigen körperlichen Warenverkehre mit Kroatien (Eingänge und Versendungen) vom Berichtsmonat Juli 2013 an im Rahmen der Intrahandelsstatistik angemeldet werden. Bis dahin ist eine statistische Erfassung der entsprechenden Warenbewegungen durch die vorgeschriebene Zollbehandlung sichergestellt.
- Die auf den Vorjahres- beziehungsweise Jahreswert der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen bezogene Schwelle, bis zu der kein Statistischer Wert angegeben werden muss (nur bei Käufen/Verkäufen und Kommissions-/ Konsignationsgeschäften), wird für Wareneingänge auf 34 Millionen Euro und für Warenversendungen auf 46 Millionen Euro angehoben. – Die auf den jeweiligen Vorjahres- beziehungsweise Jahreswert der innergemeinschaftlichen Warenversendungen oder innergemeinschaftlichen Wareneingänge bezogene Meldeschwelle von 500.000 Euro bleibt in Deutschland unverändert.



- Über das aktuelle Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik steht beim Statistischen Bundesamt zum Download bereit (einen Link finden Sie unter www.contradius.de). Ebenso wurde das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aktualisiert. Die aktuelle Internet-Fassung des Merkblatts zur Intrahandelsstatistik (bisher Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke) erhalten Sie unter Kennziffer 01-03.

EU-Beitritt Kroatien 01.07.2013 - Auswirkungen

Zum 01.07.2013 tritt Kroatien der EU bei. Bis zum 30.06. versenden Sie Ihre Waren wie bisher über ATLAS. Beachten Sie jedoch, dass Kroatien bereits am 01.07.2012 dem NCTS-Verfahren beigetreten ist. Im Feld „Art der Anmeldung“ geben Sie daher schon heute „EU“ an und nicht mehr „EX“. Als Präferenzdokument gilt bis zum 30.06.2013 die EUR.1, das Präferenzabkommen bleibt bis 30.06. bestehen. Ab dem 01.07. tritt Kroatien dem Europäischen Zolltarif (EZT) bei. Damit ist keine ATLAS-Meldung mehr erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren kroatischen Kunden nun anstelle der EUR.1 möglicherweise eine Lieferantenerklärung ausstellen. Für sämtliche Lieferantenerklärungen ab 01.07. streichen Sie bitte „HR“ für Kroatien, da dieses Präferenzabkommen dann nicht mehr gültig ist.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung – aktueller Stand

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 12.10.2012 einen erneuten Referentenentwurf zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vorgelegt. Der Entwurf kommt den Forderungen der Wirtschaftsverbände weitgehend entgegen. Bis zur endgültigen Verabschiedung gelten die Übergangsregelungen weiter. Das BMF informierte Ende Dezember 2012, dass der Entwurf der Änderungsverordnung nunmehr in der Sitzung des Bundesrates am 01. März 2013 beschlossen werden soll. Demnach soll die Regelung zum 01.07.2013 in Kraft treten. Ob die knappe Übergangsfrist vom (noch zu erstellenden) Anwendungsschreiben bis zum 01.07. ausreichend ist, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie in den kommenden Ausgaben des EXPORT-Briefs auf dem Laufenden.

Abgabe der zusammenfassenden Meldung – nur noch über ElsterOnline

Ab 01.01.2013 kann der zentrale Formularserver der Bundesfinanzverwaltung nicht mehr für die Abgabe der zusammenfassenden Meldung (ZM) genutzt werden. Stattdessen erfolgt die Übermittlung der Daten nur noch über das Internetportal ElsterOnline (authentifizierte Übermittlung). „Massemelder“ übermitteln ihre Daten wie bisher über das Portal BZSt-Online.

Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2013 zwingend in EU-Amtssprache

Mit Wirkung zum 01.01.2013 muss der Hinweis auf EU-Rechnungen zur sog. Steuerschuldumkehr („Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“) nunmehr zwingend in einer der 23 EU-Amtssprachen erfolgen.

Rechnungsstellungsfristen in der EU

Ab 2013 müssen im Ausland steuerbare Leistungen nach den Rechnungslegungsvorschriften des Landes des Exporteurs erstellt werden. Für Sie als deutscher Exporteur gelten demnach die deutschen Rechnungslegungsvorschriften, den Blick in die ausländischen Vorschriften können Sie sich also ab 01.01.2013 sparen. Bitte beachten Sie jedoch die neuen Fristen zur Rechnungsstellung: eine Rechnung über innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen muss bis zum 15. des Folgemonats der Ausführung der Lieferung/ Leistung ausgestellt sein.



Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur der Annahme des innergemeinschaftlichen Verbringens

Mit Schreiben vom 21. November 2012 äußert sich das BMF zu den Anwendungsvoraussetzungen der Vereinfachungsregelung in Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE, nach der in bestimmten Fällen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden kann. Der genannte Abschnitt des UStAE wird entsprechend angepasst. Das BMF stellt insbesondere klar, dass die Anwendung der Vereinfachungsregelung bei der zuständigen Behörde vorab beantragt und von dieser genehmigt werden muss. Ohne vorherige Genehmigung hat zwingend eine Rückabwicklung des Vorgangs zu erfolgen. Das Schreiben wird demnächst im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Unter Kennziffer 01-04 können Sie das Schreiben schon heute erhalten.

Zollrecht

Luftfahrtsicherheit: Bekannter Versender

Die von über 65.000 Unternehmen abgegebenen „Sicherheitserklärungen“ verlieren zum 26.03.2013 ihre Gültigkeit. Ab diesem Datum können nur noch zertifizierte Bekannte Versender ihre Waren ohne weitere Kontrollen direkt in das Luftfahrzeug (Passagiermaschine) befördern. Bis heute (Januar 2013) sind etwa 600 Bekannte Versender in Deutschland registriert, dies soll etwa 20% des Luftfrachtvolumens ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass ab Ende März 2013 im Bereich der Luftfrachtkontrolle und -abfertigung erhebliche Verzögerungen und Mehrkosten eintreten werden, da z. B. die installierten Röntgenkapazitäten vermutlich nicht ausreichen werden, um mit dem dann einsetzenden Ansturm von unsicheren Versendern („unsecured“) fertig zu werden. Hinweis: Wenn Sie Ihre Luftfracht mit KEP-Diensten versenden, sind Sie von dieser Regelung nicht betroffen, da diese Unternehmen ihre Luftfracht schon heute grundsätzlich als „unsecured“ behandeln lassen.

Gegenseitige Anerkennung von AEO und C-TPAT

Wie schon im EXPORT-Brief Mai 2012 berichtet, haben die USA und die EU am 04.05.2012 die gegenseitige Anerkennung ihrer Sicherheitsprogramme C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) und Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO, Authorized Economic Operator, Zertifikatstyp S und F) beschlossen. Damit AEOs (Typ S und F) die bevorzugte Behandlung bei Wareneinfuhren in die USA in Anspruch nehmen können, müssen sie sich über eine von der US-amerikanischen Zollverwaltung CBP eingerichtete Web-Applikation mit ihrer EORI-Nummer registrieren und mit ihren MID-Nummer(n) verknüpfen. AEOs, die heute schon in die USA exportieren, sollten bereits über eine MID verfügen und diese ggf. bei ihren US-amerikanischen Geschäftspartnern erfragen. Nach erfolgreicher Verknüpfung zwischen EORI- und MID-Nummer(n) wird dem AEO automatisch die Vorzugsbehandlung durch die US-Zollbehörden gewährt, sofern der US-amerikanische Geschäftspartner die MID bei der Einfuhr in die USA angibt. Mehr Informationen sowie den Link zur Internetanwendung der CBP finden Sie im Schreiben der EU-Kommission vom 01.08.2012 [Kennziffer 01-05]. Informationen zur Registrierung können Sie der Präsentation „C-TPAT Mutual Recognition“ der US-amerikanischen Zollverwaltung CBP entnehmen [Kennziffer 01-06].

Neues Merkblatt zum „Einheitspapier“ zum 01.01.2013

Das neue „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ in der Ausgabe 2013 wurde vom Zoll veröffentlicht. Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2013. (E-VSF-N 01 2012 Nr. 1), [Kennziffer 01-07]. Außerdem liegen mir zwei aktuelle Kurzanleitungen für das ATLAS Verfahren vor, die Sie unter Kennziffer [01-08a, 01-08b] und [01-09] erhalten können.



Modernisierter Zollkodex

Bereits 2008 wurde der modernisierte Zollkodex für spätestens Juni 2013 angekündigt. Im Zuge der Novellierung des AWG und der AWV werden auch auf Europäischer Ebene entsprechende Änderungen erwartet. Aktuell befinden sich beispielsweise die Abschaffung der 1.000 €-Grenze im ATLAS-Verfahren oder neue Regelungen zum nichtpräferenziellen Ursprung in der Diskussion. Da es angeblich Verzögerungen bei der Erstellung der Durchführungsverordnung zum modernisierten Zollkodex geben soll, wäre eine Verschiebung über den 01.07.2013 hinaus denkbar. Weitere Informationen erhalten Sie in den kommenden Ausgaben des EXPORT-Briefs.

Carnet A.T.A.

Alte Anträge für Carnet A.T.A. bis 31.12.2012 aufbrauchen: Mit der Namenänderung von bisher „Euler Hermes Kreditversicherungs AG“ in nunmehr „Euler Hermes Deutschland AG“ am 24.03.2012 (siehe EXPORT-Brief 4/ 2012) mussten die Carnet-Anträge angepasst werden. Die bisherigen Anträge waren nur bis zum 31.12.2012 gültig (Anträge wurden von IHKn durch Aufkleber abgeändert), seit 01.01.2013 müssen zwingend die neuen Formulare verwendet werden. Empfehlung: sprechen Sie Ihren IT-Dienstleister an, damit Ihre Vorlagen entsprechend geändert werden oder veranlassen Sie dies durch Ihre EDV-Abteilung. Beachten Sie bitte auch, dass sich der Text der Kontoabtretungen/ Bürgschaften entsprechend ändert.

2013 - Änderungen bei Carnets ATA

Die IHK-Organisation gibt folgendes bekannt:

„Australien: Anschlusscarnets werden akzeptiert – vor Ausstellung unbedingt Rücksprache mit dem Australischen Zollbürgen – dieser muss die Zustimmung vom australischen Zoll einholen. Dazu ist das Formblatt B257 auszufüllen und einzureichen. Der Antrag ist vor Ablauf des Originalcarnets und vor der Ausstellung des Anschlusscarnets an den Bürgen zu stellen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Indien: Auch für privat organisierte Konferenzen und Kongresse von Firmen und Organisationen sind Carnets erlaubt. Das betrifft:

1. Vorführungen und Demonstrationen vor staatlichen Einrichtungen
2. Treffen, Konferenzen oder Kongresse, die durch Firmen oder Organisationen veranstaltet werden. In diesen Fällen muss im Carnet ATA folgender Hinweis angebracht werden:

“Exhibitions and fairs (Notification No. 24/2002 - Customs dd. 1st March, 2002)”

Der Carnetinhaber muss mit dem Carnet ATA außerdem auch eine Einladung des indischen Ausrichters beim Zoll vorlegen. Die Wiederausfuhrfrist beträgt 6 Monate, ohne dass der indische Zoll dies im Carnet vermerken muss. Wenn die Carnets länger als 6 Monate in Indien verbleiben sollen, muss rechtzeitig (vor Ablauf der 6 Monatsfrist) eine Genehmigung von der Zollstelle eingeholt werden, bei der die Einfuhr nach Indien erfolgte. Wird das versäumt, müssen die Einfuhrabgaben entrichtet werden. Die Waren können maximal 12 Monate im Land bleiben. Wenn ein Carnetinhaber eine Spedition in Indien einsetzen möchte, wird empfohlen, den Namen der indischen Spedition in Feld B einzutragen.

Wenn der Importhafen in Indien ein anderer ist als der Exporthafen, wird dem Carnetinhaber empfohlen, den Nachweis über die Wiederausfuhr an den Importhafen zu senden, um unnötige Forderungen vom indischen Zoll zu vermeiden.

Mexiko: Mit sofortiger Wirkung wird eine Strafe erhoben, wenn die Waren nicht innerhalb von 6 Monaten wieder ausgeführt werden. Es wird zunächst eine Strafe von 1.145 mex.Peso (ca. 70 EUR) erhoben, wenn die Ware dann umgehend ausgeführt wird. Bei einem weiteren Verstoß durch denselben Carnetinhaber beträgt die Strafe 1.717 mex. Peso (ca.105 EUR). Die Strafe wird sich danach alle 15 Tage (in der Zeit zwischen festgesetzter Wiederausfuhrfrist und tatsächlicher Ausfuhr) jeweils um denselben Betrag erhöhen. Die Strafe wird den Wert der Waren nicht übersteigen. Um diese Strafe zu vermeiden, sollte der Carnetinhaber oder der Vertreter rechtzeitig (zwei Wochen vor Ablauf der 6 Monate) eine Verlängerung der 6-monatigen Frist bei CANACO beantragen: (mcavendano@camaradecomerciodemexico.com.mx oder



dirgral@camaradecomerciodemexico.com.mx). Dies hat durch einen Brief zu erfolgen, in dem um Verlängerung gebeten wird und die Gründe dargelegt werden. Zusammen mit dem Brief muss eine elektronische Kopie des grünen Deckblattes des Carnets, die Allgemeine Liste und der Stammabschnitt an die o.g. Adresse gesandt werden. Die Genehmigung wird innerhalb von 4-5 Tagen gegeben. Damit die Waren eines abgelaufenen Carnets abgefertigt werden kann (also nach Ablauf der 6-Monatsfrist), muss der Carnetinhaber CANACO informieren. CANACO wird dann den mexikanischen Zoll informieren, dass die Waren bereit sind zur Abfertigung. Für die Durchführung dieser Abfertigung durch den mexikanischen Zoll ist sofort ein Betrag von 4.000 mex. Peso (ca. 240 EUR) zu zahlen.

Ab 1.11.2012 ist für alle Firmen mit Sitz in Mexiko, die mit Carnet ATAs in Mexiko zu tun haben, eine Registrierung bei CANACO erforderlich. Der mexikanische Bürge erstellt daraus eine Liste der Firmen in Mexiko, die Service für Import und Export von Waren anbieten, die mit Carnet ATA ins Land kommen. Die Registrierung kann unter folgender Adresse erfolgen: www.carnetatamexico.com.mx

Erfolgt diese Registrierung nicht, wird CANACO die von deutschen Firmen per Mail angemeldeten Carnets nicht bestätigen. Diese Regelung betrifft nur Waren, die als Fracht ins Land kommen oder mit Hilfe eines Spediteurs transportiert werden. Wenn Waren per Flugzeug mitgenommen werden (Handgepäck), gibt es diese Registrierungsspflicht nicht.

Ukraine: Ab sofort wird der ukrainische Zoll eine Strafe erheben, wenn die Waren nach der Wiederausfuhrfrist ausgeführt werden. Für eine Überschreitung der Wiederausfuhrfrist von bis zu 3 Tagen werden UAH 850 (ca. 85 EUR) fällig, von 3-10 Tagen UAH 5.100 (ca. 503 EUR) und über 10 Tage UAH 17.000 (ca. 1.700 EUR). Bei wiederholter Überschreitung durch ein und denselben Carnetinhaber innerhalb eines Jahres wird ebenfalls eine Strafe von UAH 5.100 (ca. 503 EUR) erhoben. Die Strafe wird bei der (verspäteten) Abfertigung der Wiederausfuhr der Waren sofort fällig. Sie wird nicht auf die dann folgenden Abgaben (Zoll und EUST) angerechnet. Diese Abgaben sind zusätzlich zu zahlen.“ (Quelle: IHK Spezial International 12/2012)

Warenursprung und Präferenzen

Übersicht Präferenzabkommen der EU zum 01.01.2013

| Staaten | Art der Präferenzgewährung | Art der Präferenz |
|---|---|-----------------------|
| Ägypten | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Albanien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Algerien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Andorra (Tabakwaren Pos. 2402 und 2403) | Einseitige Präferenzgewährung durch Andorra | Freiverkehrspräferenz |
| Andorra (Waren der Kap. 1 bis 24) | Einseitige Präferenzgewährung durch EG | Ursprungspräferenz |
| Andorra (Waren der Kap. 25 bis 97) | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Freiverkehrspräferenz |
| Bosnien und Herzegowina | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Ceuta und Melilla | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Chile | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |



| Staaten | Art der Präferenzgewährung | Art der Präferenz |
|---------------------------------------|--|-----------------------|
| Färöer | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Israel | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Jordanien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Kosovo | Einseitige Präferenzgewährung durch die EU | Ursprungspräferenz |
| Kroatien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Libanon | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Marokko | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Mazedonien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Mexiko | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Montenegro | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Republik Korea | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Republik Moldau | Einseitige Präferenzgewährung durch EG | Ursprungspräferenz |
| San Marino | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Freiverkehrspräferenz |
| Schweiz | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Serbien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Südafrika | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Syrien | Einseitige Präferenzgewährung durch die EU | Ursprungspräferenz |
| Tunesien | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Türkei (EGKS-Waren) | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Türkei (sonstige Waren - Zollunion) | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Freiverkehrspräferenz |
| Türkei (Waren der Agrarregelung) | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Westjordanland u. Gazastreifen | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |



| Region | Art der Präferenzgewährung | Art der Präferenz |
|---|---|-----------------------|
| APS-least developed countries (LDC) | Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union | Ursprungspräferenz |
| APS-other beneficiary countries (OBC) | Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union | Ursprungspräferenz |
| CARIFORUM | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| Europäischer Wirtschaftsraum | Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit | Ursprungspräferenz |
| MAR (AKP) | Einseitige Präferenzgewährung durch EG | Ursprungspräferenz |
| ÜLG | Einseitige Präferenzgewährung durch die EG | Ursprungspräferenz |
| ÜLG (zusätzliche Freiverkehrspräferenz) | Einseitige Präferenzgewährung durch die EG | Freiverkehrspräferenz |

Stand: 01.01.2013. Den tagesaktuellen Stand über alle Präferenzabkommen finden Sie im Internet unter www.wup.zoll.de.

Entwicklungen zu neuen Abkommen

EU-Parlament stimmt Freihandelsabkommen mit Kolumbien, Peru und Zentralamerika zu: Am 11. Dezember 2012 hat das Europäische Parlament dem Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kolumbien und Peru sowie dem Assoziierungsabkommen mit Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama zugestimmt. Damit können beide Abkommen bis Mitte 2013 vorläufig in Kraft treten. Bolivien und Ecuador haben die Option, sich dem Abkommen später anschließen. Die EU-Handels- und Assoziierungsabkommen mit den lateinamerikanischen Staaten erlauben eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit und eröffnen deutschen Exporteuren die Möglichkeit, an der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu partizipieren.

Geplante Präferenzabkommen: weiterhin befinden sich Abkommen mit Malaysia, Kanada, Singapur, Indien, Japan, Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Venezuela, Uruguay) sowie mit den arabischen Ländern Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und VAE in Verhandlungen. Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der jeweiligen Abkommen erhalten Sie unter Kennziffer [01-10].

Lieferantenerklärungen

Kompliziertes Präferenzrecht ist das größte Problem Lieferantenerklärungen: Lieferantenerklärungen gehören zu den am häufigsten ausgestellten Dokumenten. Unternehmen erstellen sie zigtausendfach. Nur wenn Lieferantenerklärungen für alle Stationen der Lieferkette vorliegen, können bei einem späteren Export präferenzzielle Zollvorteile genutzt werden. In der Praxis führt die Ausstellung und Handhabung von Lieferantenerklärungen zu zahlreichen Fragen, Schwierigkeiten und erheblichen internen Kosten. In einer Umfrage unter 2.518 deutschen Unternehmen stellte die IHK-Organisation fest dass die größten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des präferenzziellen Ursprungs bestehen (58 Prozent), gefolgt von der Prüfung und Pflege der eingehenden Lieferantenerklärungen (53 Prozent), der Abbildung der präferenzberechtigten Länder (47 Prozent) sowie von wechselnde Anforderungen seitens der Gesetzgebung / des Zolls (45 Prozent).



Neues zu Lieferantenerklärungen 2013

Ab 01.07.2013 entfällt Kroatien (HR) als Präferenzgebiet auf den Lieferantenerklärungen. Stattdessen können ab 01.07. auch für kroatische Kunden Lieferantenerklärungen (anstelle der EUR.1) ausgestellt werden. Sobald die Präferenzabkommen mit Kolumbien, Peru und Zentralamerika in Kraft getreten sind, können Sie diese - falls Sie die Präferenzbedingungen der jeweiligen Verarbeitungsliste erfüllen - in Ihre Lieferantenerklärungen aufnehmen.

EU veröffentlicht neues Präferenzsystem 2014 für APS

Mit der VO (EU) Nr. 978/2012 hat die EU am 31.10.2012 das neue Schema für die Allgemeinen Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern veröffentlicht. Das neue Schema gilt jedoch erst ab 01.01.2014 und ist bis zum 31.12.2023 befristet. Der Kreis der präferenzbegünstigten Entwicklungsländer wurde deutlich von bisher 176 auf nunmehr 89 dezimiert. Gestrichen wurden beispielsweise Länder, deren Pro-Kopf-Einkommen deutlich gestiegen ist, beispielsweise Staaten wie Argentinien, Brasilien, Russland, Malaysia und die Ölförderstaaten in Middle East. Das komplette Dokument L 303 vom 31.10.2012 erhalten Sie unter Kennziffer [01-11].

6. Außenwirtschaftsrecht

Reform des deutschen Außenwirtschaftsrechts

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten detaillierte Vorgaben zu Zollverfahren, Exportkontrolle, Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland, Straf- und Bußgeldvorschriften und vieles mehr. Nach ca. 50 Jahren etwas in die Jahre gekommen sollen nun beide Vorschriften reformiert werden, mit dem Ziel, diese lesbarer und zeitgemäßer zu machen. Im Zuge der Reform sollen auch Vorschriften, die deutsche Exporteure gegenüber anderen EU-Firmen benachteiligen, modifiziert bzw. abgeschafft werden. Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile verabschiedet. Unter Kennziffer [01-12] können Sie das Dokument erhalten. Eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zur Reform des deutschen Außenwirtschaftsrechts erhalten Sie unter Kennziffer [01-13]

Neuer Link zur Prüfung von Sanktionslisten

Der bisherige Link zur Prüfung von Sanktionslisten (www.terrorismusliste.de) wurde verändert und lautet ab sofort www.finanz-sanktionsliste.de. Auf dieser Homepage können Sie sanktionierte Organisationen, Gruppen und Personen schnell und einfach ermitteln. Die Datei wird permanent aktualisiert und durchsucht die EU-Liste sanktionierter Organisationen.

Exportkontrolle – neue Info-Broschüre vom Bundesausfuhramt

Das BAFA hat eine neue Broschüre mit dem Titel „Exportkontrolle und das BAFA – Was finde ich wo?“ zum Download bereitgestellt. Die Broschüre finden Sie im Internet unter www.ausfuhrkontrolle.info.

Aktuelle Embargoländer

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses EXPORT-Briefs sind folgende Länder Waffen- und/ oder Teilembargos betroffen: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Elfenbeinküste, Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Kongo, Nordkorea, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien. Eine tagesaktuelle Liste mit den dazugehörigen länderbezogenen Embargovorschriften finden Sie unter www.ausfuhrkontrolle.info.



6. Ausländische Vorschriften

Market Access Database in neuem „Look“

Die MADB der Europäischen Kommission gibt exportierenden Unternehmen kostenlose Informationen über die relevanten handels- und zollrechtlichen Vorschriften in Drittländern. Ende November 2012 wurde der Internetauftritt grundlegend überarbeitet, am bewährten inhaltlichen Konzept hat sich für Exporteure nichts geändert. Für Importeure gibt es nun zusätzlich einen Link zu den EU-Zolltarifen sowie einen „Exporthelpdesk“ für Unternehmen aus Entwicklungsländern, die ihre Produkte in der EU vermarkten wollen.

Türkei und Kroatien sind dem NCTS-Verfahren beigetreten

Bereits seit dem 1. Juli 2012 ist Kroatien dem NCTS-Verfahren beigetreten, zum 01.12.2012 nun auch die Türkei. Das bedeutet für alle Beteiligten eine wesentliche Vereinfachung im Warenverkehr. Bitte beachten Sie folgende Änderungen im ATLAS: bei der ATLAS Einfuhr wird im Feld „Zollrechtlicher Status“ künftig „EU“ eingegeben. Bei der ATLAS-Ausfuhr wird bei „Art der Anmeldung“ künftig „EU“ angegeben. Dies entspricht exakt der Handhabung von Exporten in die EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein). **Bitte beachten Sie: an der Zollabfertigung und den erforderlichen Dokumenten ändert sich absolut nichts.** Einzelheiten finden sich im Amtsblatt L 114 vom 26.04.2012, S. 33 und S. 35), [Kennziffer 01-14]

Schweiz – Zollanmeldungen ab 01.01.2013 nur noch elektronisch

Exporteure, die Einfuhrmeldungen in die Schweiz selbst erledigen, sollten folgende Änderung beachten: mit Beginn des Jahres 2013 müssen sämtliche Ein- und Ausfuhranmeldungen elektronisch via „e-dec-web“ erfolgen, die bisherigen Formulare 11.010 (Einfuhrdeklaration) und 11.030 (Ausfuhrdeklaration) entfallen. Die Nutzung der Internetapplikation (www.ezv.admin.ch) ist kostenlos, es ist keine Registrierung erforderlich. Der abzugebende Datenkranz ist identisch mit der bisherigen Papierform, wie bisher ist auch künftig die Gestellung der Ein-/ Ausfuhrware an der Grenze Pflicht. Die elektronische Zollanmeldung kann bis zu 30 Tage vor Grenzübertritt der Ware erfolgen, danach werden die Daten gelöscht. Klarstellung: Selbstverständlich bleibt die Ausfuhrmeldung mit ATLAS auf deutscher Seite unverändert bestehen, die Applikation „e-dec-web“ betrifft lediglich die Einfuhrfreimachung in der Schweiz.

Schweiz – Änderungen im Entsendegesetz zum 01. Januar 2013

Selbständige aus der EU und der EFTA können bis zu 90 Tage im Jahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz Dienstleistungen erbringen. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzuholen. Zum 01.01.2013 wurden die Dokumentationspflichten für Personen, die in der Schweiz selbständig tätig sind, verschärft. Bei Kontrollen müssen Selbständige folgende Unterlagen mitführen/ nachweisen: (1) Kopie der Meldebestätigung, (2) Formular zur Sozialversicherung, (3) Kopie des Vertrages/ Auftrags mit dem schweizerischen Kunden. **Hinweisen möchte ich noch einmal auf die Einhaltung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Regelungen zum schweizerischen Mindestlohn.**

Pakistan - einseitige Zollpräferenzen der EU

Die EU gewährt Pakistan bei der Einfuhr bestimmter Waren beginnend ab 15.10.2012 bis zum 31.12.2013 eine einseitige Zollpräferenz. Die Präferenz für insgesamt 75 Produkte ist mit strengen Bedingungen verbunden, Einzelheiten finden sich in der VO Nr. 1029/ 2012, L 316 ab Seite 43) [Kennziffer 01-15]. Für die Inanspruchnahme der Zollpräferenz ist ein Ursprungszeugnis Form A (ausgestellt in Pakistan) mit dem Vermerk „Autonomous measure – Regulation (EU) No. 1029/2012“ erforderlich.



Kroatien - letzter kroatischer Zolltarif für 6 Monate

Die kroatische Zollverwaltung hat den Zolltarif für das erste Halbjahr 2013 veröffentlicht. Dieser wird bis zum geplanten EU-Beitritt am 01.07.13 gelten. Danach wird auch in Kroatien der gemeinsame Zolltarif der EU (EZT) inklusive aller anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angewandt. Mit dem EU-Beitritt werden das kroatische Zolltarifgesetz, die Zolltarifverordnung sowie alle Freihandelsabkommen Kroatiens mit anderen Ländern außer Kraft gesetzt werden. Bitte beachten Sie: ab 01.07.2013 müssen Exporte (Versendungen) nach Kroatien in der Intrastat gemeldet werden.

Israel – Liste nicht präferenzbegünstigter Orte

Hintergrund: Das Präferenzabkommen zwischen der EU und Israel umfasst nur solche Waren, die im Staat Israel hergestellt wurden. Ausgenommen sind Waren, die ihren präferenziellen Ursprung in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Siedlungen haben. Deshalb ist es auf den in Israel ausgestellten Präferenznachweisen erforderlich, die Postleitzahl und den Ort der Herstellung anzugeben (Stadt, Industriegebiet etc.). Hierzu hat die Zollverwaltung eine Liste der betroffenen Orte veröffentlicht, die Sie unter Kennziffer 01-16 abrufen können. Ebenfalls können Sie das Merkblatt der Zollverwaltung „Präferenznachweise aus Israel“ unter Kennziffer 01-17 erhalten.

Brasilien – höhere Einfuhrzölle für ca. 100 Waren zum 01.10.2012

Die brasilianische CAMEX (Câmara de Comercio Exterior) hat die Einfuhrzölle erheblich erhöht. Die Erhöhungen sind um bis zu 20 bis 25% und gelten zunächst für ein Jahr. Uns liegt eine Liste der betroffenen Produkte in *Portugiesisch* vor, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen [Kennziffer 01-18]

Österreich – Firmenwagen mit deutschem Kennzeichen werden verstärkt überprüft

Hintergrund: Da die österreichischen Abgaben für Pkw höher sind als in Deutschland (sog. Normverbrauchsabgabe), nutzen einige Österreicher (illegalerweise) ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug permanent in Österreich. Von den Kontrollen sind unter anderem die österreichischen Außendienstmitarbeiter deutscher Firmen betroffen, die mit einem in Deutschland zugelassenen Firmenwagen unterwegs sind. Keine Zulassungspflicht in Österreich besteht, wenn Ihr Außendienstmitarbeiter (1) wenigstens einmal im Jahr an Ihrem deutschen Firmensitz vorfährt, (2) die deutsche Gesellschaft als Halter des KfZ die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat und (3) Ihr österreichischer Außendienstmitarbeiter das Fahrzeug zu maximal 10 bis 12% für private Fahrten nutzt. Es wird empfohlen, die rechtliche Situation in Österreich zu prüfen.

Russland – Pflicht zu Vorabanmeldungen bei der Einfuhr nach Russland

Bereits seit dem 16.07.2012 sind Sendungen im Straßenverkehr mit einer summarischen Anmeldung beim Föderalen Zolldienst der Russischen Föderation anzumelden. In einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium weist der russische Zolldienst nochmals auf diese Vorschrift hin, da festgestellt wurde, dass diese Meldungen teilweise erst an der Grenze erstellt wurden, was zu Verzögerungen bei der Einfuhr geführt hat. Empfehlung: stimmen Sie sich vor der nächsten Lieferung nach Russland mit Ihrem Spediteur ab.

Russland - Zollabfertigungsgebühren sinken um 25 Prozent

Die Gebühren für die Zollabfertigung bei Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung reduzieren sich auf 75% der gültigen Gebührensätze. Die neue Gebührenordnung tritt am 18. Januar 2013 in Kraft und gilt (angeblich) rückwirkend für sämtliche Importgeschäfte seit 21. August 2012.



EU beantragt WTO-Streitschlichtungsverfahren mit Argentinien

Die EU hat am 6. Dezember 2012 vor der Welthandelsorganisation (WTO) den Einsatz eines Streitschlichtungsgremiums (WTO-Panel) angefordert, um Argentinien zum Abbau der dort in den letzten Monaten aufgebauten Handelshemmnisse zu bewegen. Die USA und Japan unterstützen die Initiative der EU, Mexiko hatte bereits am 21. November den Einsatz eines Panels beantragt. Konkret handelt es sich um folgende Handelshemmnisse:

- alle Importe müssen vorab registriert und genehmigt werden;
- die nicht-automatische Erteilung von Einfuhrlicenzen für hunderte von Waren wird systematisch verzögert;
- argentinische Unternehmen dürfen nicht mehr Waren importieren als sie exportieren und müssen verstärkt lokale Produkte verwenden.

Uganda - Pre-Export Verification of Conformity wird wieder eingeführt

Für Exporte nach Uganda gilt ab Versendung 3. Dezember 2012 für bestimmte Produkte das wieder eingeführte „Pre-Export Verification Of Conformity“ Programm. Dabei handelt es sich nach Angaben der Prüfgesellschaft SGS um die Prüfung der Übereinstimmung der zu exportierenden Produkte mit nationalen oder internationalen Standards, eine physische Inspektion der Ware sowie unter Umständen Labortests und Analysen. Ziel ist es, den Konsumenten und die nationale Wirtschaft zu schützen und den Import minderwertiger oder gefälschter Ware zu vermeiden.

7. Sonstiges

Hamburg – Aufhebung des Freihafens zum 01.01.2013

Ab Januar 2013 entfallen die Zollkontrollen an den Freizonengrenzen des Hamburger Freihafens und die speziellen Überwachungsverfahren für Nicht-Gemeinschaftswaren auf dem Gebiet des Freihafens. Ab sofort gelten damit auch für den Hamburger Freihafen die einschlägigen Regelungen für Seehäfen der Europäischen Union.

EU-Holzhandelsverordnung 2013

Am 03. März 2013 tritt die EU-Holzhandelsverordnung (VO (EU) 9855/2010) sowie das deutsche Holzhandels-Sicherungsgesetz (HolzSiG) in Kraft. Ziel der Gesetze ist die Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Tropenhölzern, um Raubbau an der Natur zu verhindern. **Bitte beachten Sie: diese Regelungen haben mit den bekannten Standards zu Verpackungsholz (ISPM Nr. 15/ IPPC-Standards) nicht zu tun.**

Neue Pauschalen für Dienstreisen ins Ausland 2013

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 hat das BMF die neuen Pauschbeträge („Verpflegungskostenmehraufwendungen“) für Übernachtungen/ Verpflegungen bei Dienstreisen ins Ausland ab 01.01.2013 bekanntgegeben. Änderungen zum Vorjahr gibt es beispielsweise für geschäftsreisen nach Belgien, Finnland, Italien, Japan, Schweiz, Singapur und einigen anderen Ländern. Das Schreiben erhalten Sie unter Kennziffer [01-19].



Meldevorschriften im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland

Die geplanten Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung werfen ihre Schatten voraus. Zum 01.07.2013 sollen Änderungen bei den Meldepflichten im Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen sollen sein:

- Einreichung im elektronischen Meldeverfahren wird verpflichtend
- Einreichung über Bank entfällt (Vordruck Z1 soll abgeschafft werden)
- Erweiterung der Transaktions- und Bestandsmeldungen (z. B. für ausländische Tochtergesellschaften)

Bitte beachten Sie: Für Zahlungen bei Warenimporten und -exporten müssen Sie auch nach der Änderung keine Meldungen abgeben.

Fix per Fax ☎

0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie uns in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zoll, Exportkontrolle sowie Steuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Exportberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

Postanschrift

Contradius Exportberatung
Gewerbegebiet Ahnatal
Im Graben 18, 34292 Ahnatal/ (Kassel)

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Sonstiges

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal (Kassel), 18. Januar 2013. Der nächste Exportbrief erscheint am Montag, dem 18. Februar 2013